

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 317.

Montag den 13. November.

1854.

Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Miethen und verschiedenen Luxusgegenständen zu dem Kriegsschulden-Zilgungs-Fonds dieser Stadt zu entrichtende Abgabe ist auch auf den in stehenden Termin November jetzigen Jahres nur nach demselben Verhältnis wie in den vorhergegangenen Terminen abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die auf diesen Termin verfallenen Beiträge ohne allen Rückstand gehörig werden abgetragen werden, so haben wir auch an die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch außenstehenden Reste um so ernstlicher zu erinnern, als wir diese unterbleibenden Falls nunmehr durch militairische und nach Befinden gerichtliche Execution einbringen lassen müßten.

Leipzig, den 2. November 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 8. November 1854.

Nach Eröffnung der Sitzung gab das Collegium seine Zustimmung zu Gewährung einer Remuneration von 60 Thlr. an die drei Voten der Stadt-Steuererinnahme und trat der vom Stadtrathe verhandelten Ablösung des von der Universität für das Convictorium und der Fleischerrinnung beanspruchten Hutungsrechtes auf dem Stadtfeldern einstimmig bei. Danach soll im Wege des Vergleichs eine jährliche Rente von 4 Mgr. für den Acker an die Berechtigten gewährt und diese Rente durch Baarzahlung des 25fachen Betrags getilgt werden.

Eine Zuschrift des Rathes, die organische Umgestaltung des Polizeiamtes, Verlegung des Criminalamtes und Landgerichts u. s. w. betreffend, wurde ihrem hauptsächlichsten Inhalte nach von dem Vorsteher Adv. Franke summarisch mitgetheilt, wobei letzterer vorschlug, diese Angelegenheit zunächst dem Verfassungs- und Polizeiausschusse, dann aber und eventuell dem Bauausschusse zur Begutachtung zu überweisen. Nach einer Besprechung über die geeignetste Behandlung dieser Vorlage trat das Collegium der Ansicht des Vorstehers bei, und es wurde demgemäß die Sache zunächst dem Verfassungs- und Polizeiausschusse überwiesen.

Hierauf genehmigte man einen Antrag des Ausschusses zur Gasanstalt, zufolge dessen der Rath dringend angegangen werden soll, für die früher beschlossene Erörterung und Begutachtung einiger die Gasanstalt betreffender Fragen durch Sachverständige eine Zeit zu bestimmen.

Jene Fragen betreffen die Verhältnisse der Anstalt im Allgemeinen und das Snyers-Williquetsche Verfahren der Gaszerzeugung, so wie die Anwendbarkeit der Sier'schen Gaszähler im Besondern. Der Rath, mit deren Erörterung einverstanden, sprach in einer Zuschrift vom 2. Mai d. J. den Wunsch aus, daß damit bis zum 1. Juli d. J. Anstand genommen werden möchte, weil die in Ausführung begriffene Erweiterung der Gasanstalt noch nicht vollendet sei. Nach deren Vollendung sollte der Ausschuss des Collegiums davon in Kenntniß gesetzt werden. Letzteres sagte bei dieser Mittheilung Beruhigung. Da indes bis jetzt die versprochene Anzeige nicht erfolgt ist, so hielt sich der Ausschuss, wenn ihm gleich nicht unbekannt geblieben war, daß die neuen Anlagen in der Gasanstalt bis zu dem vorgezeichneten Termine und auch über diesen hinaus noch nicht vollendet waren, dennoch für verpflichtet, den obigen Antrag durch das Collegium an den Rath zu richten.

Auf der Tagesordnung stand zunächst ein Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über

eine gegen die Verwendung des ehemaligen Hermannschen Grundstücks zur Düngerstätte gerichtete Eingabe mehrerer hiesiger Bürger.

(Berichterstatter St.-R. Wigand.)

Der Ausschuss empfiehlt:

diese Eingabe an den Rath mit der Bitte abzugeben, dem Collegium darüber Mittheilung zu machen, ob das Hermannsche Grundstück überhaupt als Düngerhof benutzt werden solle oder nur gegenwärtig und vorübergehend hierzu verwendet werde.

Man trat dem Antrage einstimmig bei.

Es folgte, durch denselben Berichterstatter vorgetragen, ein Gutachten desselben Ausschusses, betreffend die Verwendung der zwischen der Funkenburg und dem Wehrgraben an der Frankfurter Chaussee gelegenen, bisher als Feld benutzten Wiesen zur Anlegung pachtweise zu vergebender Gärten.

Die fraglichen Grundstücke gehören theils der Stadt, theils dem Georgenhaus und umfassen zusammen gegen 16 Acker. „Es liegt auf der Hand“ — sagt der Rath in seiner Mittheilung — „daß die erwähnten Grundstücke sich künftig am besten als Bauplätze werden verwerthen lassen; indes schien es uns rathsam, hiermit noch einige Jahre Anstand zu nehmen, bis die Neubauten und sonstigen Anlagen in der nächsten Umgebung weiter vorgeschritten sein werden, immittelst aber das Land zur Gartencultur zu verpachten. Zu diesem Behufe würde das ganze Areal der beiden Wiesen durch einen in der Mitte desselben von der Chaussee abwärts nach Norden zu führenden breiten Weg in zwei möglichst gleiche Hälften zu theilen und auf beiden Seiten des Weges in einzelne Gärten abzutheilen sein. Der Weg, welcher zugleich das Areal der künftigen Straße gewährt, würde in der Breite von 54 Ellen anzulegen sein, um durch Bepflanzung mit Bäumen zugleich einen angenehmen Spazierweg für Wagen und Reiter, woran es hier gänzlich fehlt, zu bilden. Der Pachtzins für die Gärten würde mit Rücksicht darauf, daß den Pächtern die Anlegung einer gleichförmigen Einfriedigung längs des Weges zur Pflicht gemacht würde, dergestalt zu bestimmen sein, daß bei einer vorläufigen Pachtzeit von 6 Jahren für die obige Quadratruthe (1 Acker = 270 □ R.) ein Pachtzins von 10 Mgr. erlegt, dabei aber die frühere einseitige Aufhebung des Contracts für den Fall des Bedarfs für städtische Zwecke vorbehalten würde. Die Auseinandersetzung endlich zwischen Stadtcasse und Georgenhaus wird durch einfache Vertheilung der Nutzungen, wie der etwaigen Kosten nach Verhältnis des von jedem Theile gewährten Flächeninhalts am Richtigen erfolgen.“